

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen und Eisenbahnverwaltungen, betreffend Beobachtung der Vorschriften der auf kantonalem Rechte beruhenden Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei bei Vorlage und Genehmigung von Eisenbahnbauten.

(Vom 15. Juni 1901.)

Tit.

Mit Schreiben vom 2. April ds. Js. haben wir Ihnen die von uns betreffend Regelung des Verfahrens bei Vorlage und Genehmigung der Baupläne für Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen der Eisenbahnen getroffenen Verfügungen zur Kenntnis gebracht.

Das Bedürfnis nach ähnlichen Bestimmungen in Sachen der Beobachtung der Vorschriften der auf kantonalem Rechte beruhenden Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei hat sich schon früher fühlbar gemacht und seiner Zeit anlässlich der Behandlung eines Rekurses der Regierung von Zürich betreffend die Erweiterung des Bahnhofes Dietlikon zu unserm Beschluß vom 11. Oktober 1895 geführt.

Es stellte sich jedoch seither die Notwendigkeit einer Ergänzung, sowie einer bessern Bekanntmachung dieses Beschlusses heraus. Nach wiederholter Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse haben wir daher bei Anlaß der Behandlung eines neuen bezüglichen Streitfalles folgende Verfügung erlassen:

„Betreffend die auf kantonalem Recht beruhende Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei wird grundsätzlich entschieden, daß deren

Vorschriften bei Genehmigung der Baupläne der Bahngesellschaften, welche laut Art. 14 des Eisenbahngesetzes ausschließlich dem Bundesrat zusteht, von diesem respektiert werden, sofern dieselben von den Kantonen in ihren gesetzlichen Vernehmlassungen über diese Pläne jeweilen im einzelnen bezw. in Form von konkreten Begehren geltend gemacht werden und im einzelnen Falle nicht mit den aus der Eisenbahngesetzgebung hergeleiteten Rechten kollidieren.“

Indem wir Ihnen den obigen Beschluß zur Kenntnis bringen, ersuchen wir Sie, sich vorkommenden Falles genau an diese Anordnungen halten zu wollen. Dabei hat es die Meinung, daß von den Bauvorlagen wie bisher je ein Exemplar der betreffenden Kantonsregierung entweder direkt oder durch Vermittlung des Eisenbahndepartements zugestellt werden soll. Die Kantonsbehörden ihrerseits werden dafür zu sorgen haben, daß die Bauvorlagen in Bezug auf Beobachtung der kantonalen Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizeivorschriften gehörig, d. h. in allen Richtungen geprüft werden und allfällige Begehren dem Bundesrat bezw. dem Eisenbahndepartement bei Anlaß der durch Art. 14, Alinea 2, des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 vorgesehenen Vernehmlassungen, d. h. vor der hierseitigen Erledigung der Bauvorlagen im einzelnen geltend gemacht werden. Nach erfolgter Genehmigung der Bauvorlagen durch die zuständige Bundesbehörde könnten also derartige Begehren nicht mehr gestellt bezw. deren Beobachtung seitens einer Eisenbahngesellschaft nicht mehr verlangt werden.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 15. Juni 1901.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen und
Eisenbahnverwaltungen, betreffend Beobachtung der Vorschriften der auf kantonalem
Rechte beruhenden Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei bei Vorlage und Genehmigung
von Eisenbahnbauten...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1901
Date	
Data	
Seite	714-715
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 672

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.